



Nummer 34

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT REMSCHEID

Ausgegeben am 12. November 2020

Nr.	Datum	Titel	Seite
20/152	12.11.2020	Allgemeinverfügung der Stadt Remscheid zur Änderung der Allgemeinverfügung vom 05.11.2020 hinsichtlich der Verpflichtung zum Tragen von Alltagsmasken im Stadtgebiet Remscheid	2
20/153	09.11.2020	Aufhebung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Remscheid am Sonntag, den 29.11.2020	6
20/154	12.11.2020	Benachrichtigungen über die öffentl. Zustellungen	6

gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz - Stadt Remscheid -

gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW - LZG NRW - Stadt Remscheid -

gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW - LZG NRW - Jobcenter Remscheid -

Impressum

25. Jahrgang

20/155

20/156

Herausgeber:

Stadt Remscheid Der Oberbürgermeister Theodor-Heuss-Platz 1 42853 Remscheid

Verantwortlich: Sabine Räck Erscheinungsweise: monatlich

Bestellungen, Adressenänderungen und Nachsendungen:

12.11.2020 Benachrichtigungen über die öffentl. Zustellungen

12.11.2020 Benachrichtigungen über die öffentl. Zustellungen

Stadt Remscheid

Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters

Theodor-Heuss-Platz 1 42853 Remscheid

E-Mail: Remscheid@remscheid.de

Telefon: 02191 16-3518

Der Abonnementpreis

beträgt bei Postbezug jährlich 30,00 EURO (Preis enthält keine Mehrwertsteuer). Einzelexemplare sind unter anderem in allen öffentlichen Dienststellen kostenlos erhältlich.

Druck

Druckerei der Stadt Remscheid, Theodor-Heuss-Platz 1, 42853 Remscheid

Internet: http://www.remscheid.de

Amtliche Bekanntmachungen

20/152

Allgemeinverfügung der Stadt Remscheid zur Änderung der Allgemeinverfügung vom 05.11.2020 hinsichtlich der Verpflichtung zum Tragen von Alltagsmasken im Stadtgebiet Remscheid

Gemäß §§ 16 Absatz 1 Satz 1 und 28 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen - Infektionsschutzgesetz (IfSG), in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV NRW S. 602) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung ergeht zur Verminderung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen für das Stadtgebiet Remscheid folgende

Allgemeinverfügung

zur Änderung der Allgemeinverfügung der Stadt Remscheid vom 05.11.2020 über die Anordnung einer Maskenpflicht im Stadtgebiet

Für die Stadt Remscheid wird Folgendes angeordnet:

- 1. Die in Ziffer 1 der Allgemeinverfügung vom 05.11.2020 angeordnete Maskenpflicht für gekennzeichnete Bereiche in der Remscheider Innenstadt wird wie folgt zeitlich eingeschränkt:
 - A) In dem in der Anlage 1 gekennzeichneten Bereich der Remscheider Innenstadt ist an den Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr auch im Freien eine Mund-Nasen-Bedeckung (Alltagsmaske) zu tragen.
 - B) In dem in Anlage 2 gekennzeichneten Bereich der Remscheider Innenstadt ist an den Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr auch im Freien eine Mund-Nasen-Bedeckung (Alltagsmaske) zu tragen.
- 2. Die übrigen Bestimmungen der Allgemeinverfügung vom 05.11.2020 bleiben unverändert.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 16, 17 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung CoronaSchVO) vom 30. Oktober 2020 (GV.NRW. S. 1043b)
- § 3 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz vom 14.04.2020 (GV NRW Nr. 12b, Seite 217b)
- § 28 Abs. Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) IFSG –
- § 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom19. März 1991 (BGBl. I S. 686) jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung -

Begründung:

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem COVID-19 Virus bei engem Kontakt ohne Einhaltung von Mindestabständen, insbesondere in Bereichen mit einer hohen Besucherzahl und damit die Gefahr, dass sich die Infektionen in der Bevölkerung weiterverbreiten.

Um das Ziel zu erreichen, eine Verbreitung des Virus zu verzögern, besteht die dringende Veranlassung, in den als Anlagen 1 und 2 beigefügten Bereichen, bei denen eine erhebliche Anzahl gleichzeitig anwesender Personen zu erwarten ist, die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske anzuordnen.

Die erhebliche Personendichte ist in erster Linie in den Zeiten des Berufsverkehrs, der Anreise der Schülerinnen und Schüler zum Schulbeginn und zu den Öffnungszeiten des Einzelhandels zu erwarten. Daher wird die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske auf die Werktage (Montag bis Samstag) begrenzt und beginnt mit Einsetzen des Berufsund Schülerverkehrs um 7.00 Uhr und endet mit dem jeweiligen Ende der Öffnungszeiten im Einzelhandel, somit im Bereich der Anlage 1 um 20.00 Uhr und im Bereich der Anlage 2 um 22.00 Uhr.

Die Stadt Remscheid kann nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes und der Coronaschutzverordnung alle notwendigen Maßnahmen treffen, die zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich sind.

Die Stadt Remscheid ist als örtliche Ordnungsbehörde für die Anordnung und Durchführung des Infektionsschutzgesetzes zuständig (§ 3 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz vom 14.04.2020).

Gem. § 28 Abs. 1, Satz 1,2 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, oder sich ergibt, dass ein verstorbener Kranker, Krankheitsverdächtiger oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder sie verbieten.

Das in § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG eingeräumte Ermessen wird pflichtgemäß ausgeübt. Hierbei sind die entgegengesetzten Interessen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gegeneinander abgewogen worden. Das Interesse der Allgemeinheit an einer Verlangsamung der Verbreiterung des Virus verbunden mit der Aufrechterhaltung eines funktionierenden Gesundheitssystems rechtfertigt die getroffenen Einschränkungen und überwiegt die entgegenstehenden privaten oder gewerblichen Interessen. Mit der Allgemeinverfügung in der Fassung dieser Änderung wird die Verpflichtung zum Tragen von Alltagsmasken sowohl örtlich, als auch zeitlich in einem geringen und damit zumutbaren Rahmen gehalten.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG. Eine Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 und 4 VwVfG NRW einen Tag nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monates nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionsstraße 39 in 40213 Düsseldorf Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

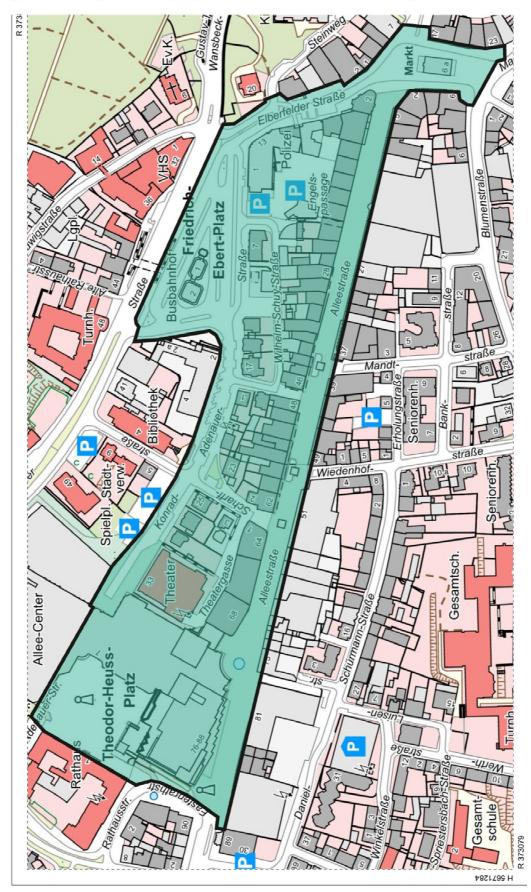
Hinweise:

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird

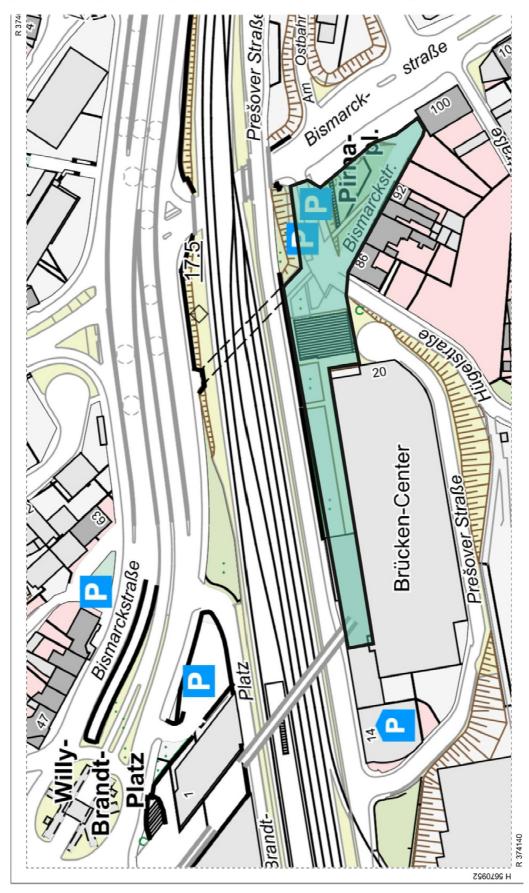
Beim Verwaltungsgericht Düsseldorf kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO die Herstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Remscheid, 12. November 2020 gez. Burkhard Mast-Weisz Oberbürgermeister

Anlage 1 zu der Allgemeinverfügung der Stadt Remscheid in der Fassung vom 12.11.2020



Anlage 2 zu der Allgemeinverfügung der Stadt Remscheid in der Fassung vom 12.11.2020



20/153

Aufhebung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Remscheid am Sonntag, den 29.11.2020

Bekanntmachung:

Der Rat der Stadt Remscheid hat in der Sitzung vom 05.11.2020 die Aufhebung der Verordnung vom 01.10.2020 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Remscheid am 29.11.2020 beschlossen. Die im Amtsblatt Nr. 26 vom 30.09.2020 verkündete Verordnung ist damit gegenstandslos.

Remscheid, den 9. November 2020 Stadt Remscheid als örtliche Ordnungsbehörde gez. Mast-Weisz Oberbürgermeister

20/154

Benachrichtigungen über die öffentl. Zustellungen gem. \S 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW - Stadt Remscheid -

Die nachstehend bezeichneten Dokumente werden hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können:

1. Behörde, für die öffentlich zugestellt wird. Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden:	2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:	3. Datum und Aktenzeichen des Dokumentes:			
Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung					
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 219	Herrn Januss Bogdanovics, Metala Gatis 12 in LT- RIGA / LATVILASS	25.08.2020, Aktenzeichen: 3.32.0-BU 0102990389			
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 107	Herr Harald Wernicke, Beethovenstr. 1 in 42853 Remscheid	27.10.2020, Aktenzeichen: 3.32.2 – VA.I – RS-AP2612 / Ah			
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 217	Herrn Andrei Catalin Frunza, Nr.FN /com. Gohor sat. Gohor Galati in RO-807155 JUD. GALATI	05.11.2020, Aktenzeichen: 3.32.0-BU 0103022486			
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 216	Herrn Marcin Chrzaszcz, Boleslawa Chrobrego 28 / 4 in PL-48-200 PRUDNIK	05.11.2020, Aktenzeichen: 3.32.0-BU 0103017618			
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 217	Herrn Mokhamed Evgeniev Stojanov, Ul.Khrabrec 18 in BG-4000 GR.PLOVDIV	06.11.2020, Aktenzeichen: 3.32.0-BU 0103018131			
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, 42853 Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 219	Herrn Tycjan Brudniak, Al. Adolfa Dygasinskiego 10/1 in PL-30-820 KRAKOW	10.11.2020, Aktenzeichen: 3.32.0-BU 0102998082			
	Fachdienst Soziales und Wohnen				
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Soziales und Wohnen, 42853 Remscheid, Alleestraße 66, Raum 117	Arkadiusz Jacek Holdenmajer, amtliche Abmeldung, 99999 Unbekannt	26.10.2020, 2.50.2.2-596577			

Die Dokumente können Ladungen enthalten zu Terminen oder Fristen, dessen Versäumnisse Rechtsnachteile zur Folge haben können.

Remscheid, den 12. November 2020

Im Auftrag

gez. Schwirtzek, gez. Peter, gez. Ahrens, gez. Auer, gez. Richter, gez. Aydogan,

gez. Girbig

20/155Benachrichtigungen über die öffentl. Zustellungen gem. \S 10 Verwaltungszustellungsgesetz - Stadt Remscheid -

Nachfolgende Personen werden davon in Kenntnis gesetzt, dass das unten näher bezeichnete und für sie bestimmte Dokument wie folgt während der Öffnungszeiten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann:

1. Behörde, für die öffentlich zugestellt wird. Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden:	2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:	3. Datum und Aktenzeichen des Dokumentes:
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Steuern und Finanzbuchhaltung, 42853 Remscheid, Hindenburgstraße 52 - 58, Raum 220	Herrn Andreas Dresen, Rosenhügeler Straße 19, 42859 Remscheid	Bescheid vom 03.11.2020, Aktenzeichen: 1.21.1 – 0171248773-ST-1
Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, Fachdienst Steuern und Finanzbuchhaltung, 42853 Remscheid, Hindenburgstraße 52 - 58, Raum 220	Herrn Ulrich Paul, Remscheider Straße 15, 42899 Remscheid	Bescheid vom 06.11.2020, Aktenzeichen: 1.21.1 – 0171247019-ST-1

Das Dokument wird auf diesem Wege öffentlich zugestellt. Hierdurch können auch Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Remscheid, den 12. November 2020 Im Auftrag gez. Schreiber

20/156

Benachrichtigungen über die öffentl. Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW - Jobcenter Remscheid -

Nachfolgende Personen werden davon in Kenntnis gesetzt, dass das unten näher bezeichnete und für sie bestimmte Dokument wie folgt während der Öffnungszeiten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann:

1.	2.	3.
Behörde, für die öffentlich zugestellt wird. Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden:	Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:	Datum und Geschäftszeichen des Dokumentes:
Jobcenter Remscheid,	Herr Mehvan Farman Hassan Hassan,	Bescheid des Jobcenters Remscheid
Bismarckstr. 8 - 10, 42853 Remscheid	Breslauer Straße 72,	vom 06.10.2020;
Zimmer 008	42859 Remscheid	Geschäftszeichen: 39104//0011082
Jobcenter Remscheid,	Frau Warina Qero Siso,	Bescheid des Jobcenters Remscheid
Bismarckstr. 8 - 10, 42853 Remscheid	Breslauer Straße 72,	vom 06.10.2020;
Zimmer 008	42859 Remscheid	Geschäftszeichen: 39104//0011082
Jobcenter Remscheid,	Frau Magdalena Stürzel,	Bescheid des Jobcenters Remscheid
Bismarckstr. 8 - 10, 42853 Remscheid	Stephanstraße 25,	vom 19.10.2020;
Zimmer 008	42859 Remscheid	Geschäftszeichen: 39104//0005048
Jobcenter Remscheid,	Herr Patrick Höfer,	Bescheide des Jobcenters Remscheid
Bismarckstr. 8 - 10, 42853 Remscheid	Grunerstraße 7,	vom 15.10.2020;
Zimmer 008	42857 Remscheid	Geschäftszeichen: 39104//0010484
Jobcenter Remscheid,	Herr Patrick Reuker,	Bescheide des Jobcenters Remscheid
Bismarckstr. 8 - 10, 42853 Remscheid	Grunerstraße 7,	vom 06.10.2020;
Zimmer 008	42857 Remscheid	Geschäftszeichen: 39104//0002157
Jobcenter Remscheid,	Herr Marius Hülscher,	Bescheide des Jobcenters Remscheid
Bismarckstr. 8 - 10, 42853 Remscheid	Grunerstraße 7,	vom 12.10.2020;
Zimmer 008	42857 Remscheid	Geschäftszeichen: 39104//0004884
Jobcenter Remscheid,	Frau Ronja Kubillun,	Bescheide des Jobcenters Remscheid
Bismarckstr. 8 - 10, 42853 Remscheid	Bergisch Born 111,	vom 01.10.2020;
Zimmer 008	42897 Remscheid	Geschäftszeichen: 39104//0013127
Jobcenter Remscheid,	HerrTobias Mond,	Bescheid des Jobcenters Remscheid
Bismarckstr. 8 - 10, 42853 Remscheid	Grunerstraße 7,	vom 05.10.2020;
Zimmer 008	42857 Remscheid	Geschäftszeichen: 39104//0001664
Jobcenter Remscheid,	Herr Uwe-Andree Joa,	Bescheid des Jobcenters Remscheid
Bismarckstr. 8 - 10, 42853 Remscheid	Greulingstraße 38,	vom 14.10.2020;
Zimmer 008	42859 Remscheid	Geschäftszeichen: 39104//0005684

1. Behörde, für die öffentlich zugestellt wird. Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden:	2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:	3. Datum und Geschäftszeichen des Dokumentes:
Jobcenter Remscheid,	Herr Robert-Valentin Smitlaener,	Bescheid des Jobcenters Remscheid
Bismarckstr. 8 - 10, 42853 Remscheid	Bismarckstraße 63,	vom 26.10.2020;
Zimmer 008	42853 Remscheid	Geschäftszeichen: 39104//0002283
Jobcenter Remscheid,	Frau Eslem Altinpinar,	Bescheid des Jobcenters Remscheid
Bismarckstr. 8 - 10, 42853 Remscheid	Stachelhauser Straße 2,	vom 21.10.2020;
Zimmer 008	42853 Remscheid	Geschäftszeichen: 39104//0014333
Jobcenter Remscheid,	Herr Mamady Fanta Sanoh,	Bescheid des Jobcenters Remscheid
Bismarckstr. 8 - 10, 42853 Remscheid	Rudolfstraße 12,	vom 03.11.2020;
Zimmer 008	42857 Remscheid	Geschäftszeichen: 39104//0013815
Jobcenter Remscheid,	Frau Noura Kasir Alzeil,	Bescheid des Jobcenters Remscheid
Bismarckstr. 8 - 10, 42853 Remscheid	Emil-Nohl-Straße 72,	vom 26.10.2020;
Zimmer 008	42897 Remscheid	Geschäftszeichen: 39104//0012904

Die Dokumente werden auf diesem Wege öffentlich zugestellt. Hierdurch können auch Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Remscheid, den 12. November 2020 gez. Faust Geschäftsführer des Jobcenters Remscheid